

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld



**Fachhochschule
der Diakonie**

University of Applied Sciences

Praxisordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
an der Fachhochschule der Diakonie
(PrakO SB / SD)

Stand: 24.09.2025

Praxisordnung für den Studiengang Soziale Arbeit mit Bachelorabschluss

Präambel

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 58, Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.07.2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Fachhochschule der Diakonie (University of Applied Sciences) in Bielefeld folgende Praktikumsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praxisordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen des Studiengangs Soziale Arbeit mit seinem berufsintegrierenden und dualen Zweig an der Fachhochschule der Diakonie (FH der Diakonie) fest. Sie wird durch die Studien- und Prüfungsordnung (SPO SB / SD) ergänzt. In diesem Rahmen sichert die Praxisordnung außerdem die Erfüllung der Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung gemäß § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufes-Anerkennungsgesetz - SobAG).

§ 2

Inhalt und Umfang im dualen Zweig

- (1) Während des Studiums ist ein Praxisanteil von mindestens 115 Tagen (entspricht 897 Stunden) zu leisten. Die Praxiszeiten werden im Verlauf des Studiums erbracht.
- (2) Das duale, praxisintegrierte Studium der Sozialen Arbeit an der FH der Diakonie ist ein generalistisches, akademisch-wissenschaftliches, praxisintegriertes Studium, das an zwei Ausbildungsorten – der Hochschule und den Praxisstellen – sowohl zeitlich als auch inhaltlich, strukturell und organisatorisch verzahnt durchgeführt wird.
- (3) Studierenden sind während der gesamten Studienzeit in einer Praxisstelle eines Kooperationspartners vertraglich angestellt. Die/der Studierende wird in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis angestellt. Sie/er erhält eine durchgehende Vergütung. Näheres wird in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Kooperationspartner und den Studierenden vereinbart. Die Anstellung umfasst in der Regel 50 % einer Vollzeitstelle.
- (4) Bei Kündigungen des Vertragsverhältnisses seitens des/der Student/in während des laufenden Semesters, wird die FH der Diakonie informiert, in welcher Form eine Fortsetzung des Studiums ohne den praktischen Ausbildungsteil an der FH der Diakonie möglich ist und welche bereits erbrachten Leistungen auf das Weiterstudieren angerechnet werden können.
- (5) Ein Pool an Kooperationspartnern mit ausgewiesenen Ausbildungsstellen für das duale Studium ist auf der Homepage der FH einsehbar. Wird eine Praxiseinrichtung, die nicht Kooperationspartner der FH der Diakonie ist, für das Studium in Erwägung gezogen, so muss die Prüfung der Eignung der Praxisstelle vor Studienbeginn durch die FH der Diakonie erfolgen. Bei erfolgreicher Prüfung wird ein Kooperationsvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und der FH der Diakonie abgeschlossen und eine Aufnahme in den Kooperationspartnerpool erfolgt.
- (6) Übergreifend gilt für die Praxisanteile, dass die Studierenden
 - praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,

- die im Studium vermittelten Kenntnisse und (methodischen) Fähigkeiten exemplarisch anwenden und überprüfen,
 - Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
 - Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusstwerden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in der praktischen Arbeit gewinnen,
 - die Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession exemplarisch erproben,
 - eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klient/innen, Mitarbeitenden und sich selbst einnehmen und
 - innovative Ansätze in bestehenden Strukturen und Einrichtungen wahrnehmen und praktisch aufgreifen.
- (7) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisanteile ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in.

§ 3

Praxisstellen, Praxisanleitung und Ausbildungsplan im dualen Zweig

- (1) Der Kooperationspartner als Anbieter der Praxisstelle übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Studienphasen. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Studierenden in den vereinbarten Praxiszeiten während des dualen Studiengangs in Abstimmung auf das vereinbarte Ausbildungsziel einzusetzen. Er ermöglicht den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die von staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen/innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird. Es wird sichergestellt, dass die Praxisanleitung die entsprechenden Ressourcen zur Begleitung des/der Studierenden zur Verfügung hat und über die notwendigen fachlichen und didaktischen Kompetenzen zur Betreuung verfügt.
- (3) In der Vorlesungszeit wird den Studierenden die Teilnahme an Vorlesungen/ Pflichtveranstaltungen durch den Kooperationspartner ermöglicht. Außerdem verpflichtet sich der Kooperationspartner, den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen/ Klausuren entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu ermöglichen. Die FH der Diakonie informiert den Kooperationspartner rechtzeitig über die Vorlesungszeiten, Prüfungstermine und den Ablauf der Praxisphasen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, bereits immatrikulierten Studierenden den Abschluss des dualen Studiengangs zu den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zu ermöglichen.
- (4) Zu Beginn des Studiums erstellen Praxisanleitungen entsprechend der formulierten Inhalte und Kompetenzerwartungen des Curriculums und den im Arbeitsfeld erforderlichen Fach- und Handlungskompetenzen einen Ausbildungsplan. Dieser wird zur Gestaltung der praktischen Ausbildung und in Zwischengesprächen zur Sichtung und Einschätzung des Kompetenzerwerbs der Studierenden genutzt.
- (5) Praxisanleitungen führen regelmäßig Gespräche zur Reflexion der Praxiserfahrung, des Kompetenzerwerbs, Klärung von Fachfragen und kritischer Auseinandersetzung mit Theorie und Praxisbedingungen. Gesprächsergebnisse werden dokumentiert und von den Studierenden

zur Kompetenzprofilermittlung genutzt.

- (6) Die Praxisstellen ermöglichen zwei Hospitationen (im zweiten und dritten Studienjahr) in anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.
- (7) Der Kooperationspartner wird in die Auswertung der Dokumentation von z.B. Zwischen- und Abschlussgesprächen mit Absolvent/innen einbezogen. Der Einbezug dient dem Zweck der Weiterentwicklung und Konkretisierung des Angebots.
- (8) Der Kooperationspartner und die FH der Diakonie fördern den regelmäßigen Austausch über die Inhalte und die Durchführung der Kooperationsvereinbarung und des Studienangebots. Der Kooperationspartner legt eine für die praktische Ausbildung zuständige Person fest oder benennt eine/n geeignete/n Vertreter/in. Die FH der Diakonie bestellt eine/n Koordinator/in, der/die innerhalb der Hochschule für den Studiengang zuständig ist. Zur Absicherung der inhaltlichen und organisatorischen Qualität und zur gemeinsamen Evaluation insbesondere über Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangentwicklung und -organisation im dualen Studienangebot wird mindestens einmal jährlich zu einem gemeinsamen Treffen von einer der Vertragsparteien eingeladen (Beratungstreffen).
- (9) Experten/Expertinnen aus der Praxis als auch aus der Wissenschaft können beidseitig agieren. Aktualisierung und wissenschaftliche Einbettung von Professionsdiskursen wird gewährleistet. Die Vertragspartner prüfen gemeinsam, in welcher Form sie sich gegenseitig durch Gestellung von Personal (z.B. für Lehraufträge), Sachkosten und Investitionen und sonstige Zuwendungen unterstützen können.

§ 4

Inhalt und Umfang im berufsintegrierenden Zweig

- (1) Während des Studiums ist ein Praxisanteil von insgesamt 115 Tagen (entspricht 897 Stunden) zu leisten. Die Praxiszeiten werden im Rahmen der geschlossenen Praxisvereinbarung (vgl. § 4) im Verlauf des Studiums erbracht. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 SobAG kann für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zum/zur Erzieher/in und einer entsprechenden Berufstätigkeit der Praxisanteil um bis zu 50 % reduziert werden.
- (2) Im Einzelfall ist mit Zustimmung der FH der Diakonie die Erbringung von Praxisanteilen auch postgradual möglich. In diesem Fall wird die staatliche Anerkennung erst ausgesprochen und das Bachelorzeugnis erst verliehen, nachdem die gesamte Praxiszeit nachgewiesen und die erforderliche Praxisreflexion (vgl. § 3) vorgelegt ist.
- (3) Übergreifend gilt für die Praxisanteile, dass die Studierenden
 - praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben,
 - die im Studium vermittelten Kenntnisse und (methodischen) Fähigkeiten exemplarisch anwenden und überprüfen,
 - Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis,
 - Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusstwerden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in der praktischen Arbeit gewinnen,
 - die Berufsrolle in einem oder mehreren Berufsfeldern der Profession exemplarisch erproben,

- eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klient/innen, Mitarbeitenden und sich selbst einnehmen und
 - innovative Ansätze in bestehenden Strukturen und Einrichtungen wahrnehmen und praktisch aufgreifen.
- (4) Die Zeiten für die Praxisphasen werden im Rahmen des berufsintegrierenden Studiums so organisiert, dass die berufliche Praxis mit den zeitlichen Anforderungen des Studiums vereinbar ist.
- (5) Einzelne Praxisanteile können mit Zustimmung der FH der Diakonie im Ausland absolviert werden.
- (6) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisanteile ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in.
- (7) Möglichkeiten der Anrechnung:
- Die Praxisanteile können im Rahmen einer den Anforderungen (vgl. SobAG) entsprechenden beruflichen Tätigkeit erbracht werden. Eine solche dauerhafte praktische Tätigkeit kann als Praxisanteil in Abhängigkeit der tatsächlich geleisteten Stunden anteilig angerechnet werden und erstreckt sich über eine längere Studienzeit (ca. 5 Semester). Die Anrechnung muss zu Beginn des Studiums beantragt werden; eine Praxisvereinbarung (vgl. § 5) ist Voraussetzung für die Anrechnung.

§ 5

Praxisstellen, Praxisanleitung und Praxisvereinbarungen im berufsintegrierenden Zweig

- (1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig ausgewählt. Die Praxisstellen müssen durch die für den Studiengang zuständigen Praxiskoordination genehmigt werden. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen. Für die Praxisanteile sind Praxisstellen geeignet, die im sozialen Bereich angesiedelt sind und sozialarbeiterische, sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.
- (2) Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die von staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen/innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird. Es wird sichergestellt, dass die Praxisanleitung die entsprechenden Ressourcen zur Begleitung des/der Studierenden zur Verfügung hat.
- (3) Praxisanleitungen führen regelmäßig Gespräche zur Reflexion der Praxiserfahrung, Klärung von Fachfragen und kritischer Auseinandersetzung mit Theorie und Praxisbedingungen. Zwischen- und Abschlussgespräche bzgl. Entwicklung der/des Studierenden werden gewährleistet. Gesprächsergebnisse werden dokumentiert und von den Studierenden zur Kompetenzprofilermittlung genutzt.
- (4) Die Praxisstellen stellen die Studierenden zur Teilnahme an den Präsenztagen der Module in der FH der Diakonie frei.
- (5) Für die Praxiszeiten wird auf der Grundlage dieser Praxisordnung zwischen der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praxisvereinbarung getroffen. Diese ist der für den Studiengang zuständigen Praxiskoordination vor Beginn der Praxiszeit zur Genehmigung vorzulegen. Durch die Praxisvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.
- (6) Postgraduale Praxisanteile sind nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser wird mit dem für den Studiengang zuständigen Praxisreferat und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der/dem Studierenden unter Berücksichtigung ihres/seines bisherigen Werdegangs bis spätestens zur ersten Woche der Praxiszeit vereinbart.

§ 6

Leistungsnachweise

- (1) Im dualen Zweig sind schriftliche Praxisreflexionen im Rahmen eines Portfolios in den Modulen SD01 bis SD06 anzufertigen, sowie eine schriftliche Praxisreflexion im Verbund mit den Inhalten des Fachmoduls SB11 „Professionelles Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit“ anzufertigen, die benotet wird. Bei einer nicht bestandenen schriftlichen Praxisreflexion sind zwei weitere Versuche möglich.
- (2) Im berufsintegrierenden Zweig ist eine schriftliche Praxisreflexion im Verbund mit den Inhalten des Fachmoduls SB11 „Professionelles Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit“ anzufertigen, die benotet wird. Bei einer nicht bestandenen schriftlichen Praxisreflexion sind zwei weitere Versuche möglich.

§ 7

Beurteilung der Praxis

- (1) Nach Abschluss der Praxisanteile händigt die Praxisstelle der/dem Studierenden einen ausgefüllten Praxisbeurteilungsbogen der FH der Diakonie aus. Hierin wird bestätigt, dass die Studierenden die Anforderungen, die in der Praxisvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben, d.h. den zu leistenden Stundenumfang und eine qualitative Bewertung zur Entwicklung und Leistung des/der Student/in. Ein Praxiszeugnis ist alternativ ausreichend, wenn in diesem die im Beurteilungsbogen erforderten Angaben enthalten sind.
- (2) Zeigt sich während der Praxisanteile, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Präsenztagen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter/innen der Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte, die für den Studiengang zuständige Praxiskoordination und die/der betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen die Praxisstelle und die für den Studiengang zuständige Praxiskoordination gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisanteile insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Praxisbegleitung und -entwicklung durch die FH der Diakonie

- (1) Die Praxisanteile und die Praxisintegration im Curriculum werden durch die für den Studiengang zuständige Praxiskoordination und allen Lehrenden in den Modulen begleitet.
- (2) Zur Begleitung gehören:
 - Kontaktaufnahme zu (möglichen) Praxisstellen und Netzwerkarbeit, sowie
 - Überprüfung der Eignung von Praxisstellen und neuer Kooperationspartner,
 - Aufbau und Pflege eines Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden auf der Lernplattform der FH der Diakonie,
 - Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphasen dort absolviert werden,
 - Gemeinsame Weiterentwicklung und Austausch über Praktiken und Theorie im Rahmen von Treffen mit Vertreter/innen der Praxisstellen, der Fachhochschule und Studierenden,
 - Einführungstreffen mit den Praxisanleitungen der Einrichtungen und der Praxiskoordination zum Studienbeginn (online), um operative und inhaltliche Gestaltung zu besprechen,
 - Kontinuierliche Reflexion während der Praxiszeit durch Praxisaufgaben im Rahmen der Module im Semester und den eLearning Angeboten,
 - begleitende Reflexion im Rahmen der Weiterarbeit am biografischen Kompetenzportfolio,

- Beratungs- und Mediationsfunktion des Praxisreferats bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxisstellen,
- Evaluation der Praxisphasen.

§ 9

Regelungen im Krankheitsfall

- (1) Generell gilt die gleiche Regelung wie für festangestellte Mitarbeitende, d. h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.
- (2) Fehlzeiten von mehr als 15 % der vorgesehenen Stunden der Praxisanteile sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine Vereinbarung zwischen der/dem Studierenden, der Praxisanleitung und der für den Studiengang zuständigen Praxiskoordination getroffen.
- (3) Weiterführende Regelungen zu Fehlzeiten trifft die Praxisstelle mit der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Regelungen des SobAG.

§ 10

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 23.09.2015 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Hochschulkonferenzen vom 23.09.2015, 01.06.2019, 09.02.2022, 27.09.2023, 24.04.2024, 30.04.2025 und 24.09.2025.

Bielefeld, 25.09.2025



Prof. Dr. Markus Schmidt
Rektor

